

Die Erweiterung des EU- Emissionshandelssystems

CECS-Jahrestagung 2024: Carbon Management als Baustein der Klimaneutralität: Emissionshandel, CO₂-Speicherung und -Kreislaufwirtschaft
Prof. Dr. Thorsten Müller
17.10.2024



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Carbon Management – unterschiedliche Verständnisse

Global | Nachhaltigkeit

Home > W

Uns



Carbon M

Kohlenstoff ist aus
Industriegesellscha
ihn, um hergestellt

Wir mö
wir nic
Emissi
Nutzur
beschl
Herste

Nordrhein-Westfalen will zum modern
klimaneutralen Transformation soll Ne
Industrie stehen. Carbon Leakage, also
Klimaschutzzielen, gilt es hingegen un
Nordrhein-Westfalen.

Im Kabinett beschlossen

Die Carbon-Management-Strategie

Nicht alle
notwend
Kabinett

Dienstag, 6.

Carbon Management

Wir forschen zu Verfa
von Kohlenstoff.



© Fraunhofer UMSICHT/

[Startseite](#) · Carbon Mar

Carbon M Kohlensto

Die derzeitige Wirtscha
das in der Regel emitti
recyclen, ihn nachhalti
Kohlenstoffbedarf für
Fraunhofer UMSICHT

FfE-News Referenzen Lösungen Projekte Tools Open Data Karriere
Über uns Themen Veröffentlichungen Campus Si

Start > Veröffentlichungen > Beitragsreihe Carbon Management: Wa...

05.02.2024

Beitragsreihe Carbon Management: Was bedeutet Carbon Management?

Mit der festen Verankerung der europäischen Klimaneutralitätsziele bis 2050 rückt die Thematik des Carbon Managements in den Fokus nachhaltiger Umweltpraktiken. Die Herausforderung besteht nicht nur darin, die Emissionen zu reduzieren, sondern auch, unvermeidbare Emissionen effektiv zu managen. Dies erfordert den Einsatz von Technologien zur CO₂-Abscheidung, die entweder eine unterirdische Speicherung (Carbon Capture and Storage – CCS) oder die Integration in einen geschlossenen Kohlenstoffkreislauf (Carbon Capture and Utilization – CCU) ermöglichen. Diese Beitragsreihe gibt einen

Agenda

- ▶ Überblick und Standortbestimmung – Der Emissionshandel als Säule eines umfassenden Carbon Management Systems der EU
- ▶ Das Emissionshandelssystem (1) für Industrie und Energiewirtschaft
- ▶ Das neue Emissionshandelssystem 2 für Gebäude und Straßenverkehr
- ▶ Verteilungsfragen und (Teil-)Antworten im Recht
- ▶ Fazit und Ausblick

Die drei Säulen eines umfassenden Carbon-Managements der EU

EU-Klimagesetz

Verordnung (EU) 2021/1119

2050: THG-Neutralität, anschließend negative Emissionen (Art. 2 Abs. 1),
2030: minus 55 % THG-Emissionen (Art. 4 Abs. 1), 2040: tbd (Art. 4 Abs. 3)

EHS

RL 2003/87/EG
i.d.F.d. RL 2023/959 v. 10.5.2023

THG-Emissionen aus bestimmten, enumerativ benannten Bereichen

ESR*

Verordnung (EU) 2018/842
i.d.F.d. VO 2023/857 v. 19.4.2023

THG-Emissionen aus Energie, Industrie, Landwirtschaft und Abfall **soweit** nicht von EHS oder LULUCF-VO erfasst

LULUCF

Verordnung (EU) 2018/841
i.d.F.d. VO 2023/839 v. 19.4.2023

THG-Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen u. Forstwirtschaft

* Auch als Non-ETS, bzw. Klimaschutzverordnung (vgl. etwa § 2 Nr. 4 KSG) oder Lastenteilungsverordnung bezeichnet



Änderungen des EHS

Ausweitung des Anwendungsbereichs des EHS

- ▶ Bisher: Industrie und Energiewirtschaft, Luftverkehr (seit 2010/12, innereuropäisch + CH + GB), Anhang I EHS-RL
- ▶ Punktuelle Ausweitung des Anwendungsbereichs für stationäre Anlagen in Anhang I
- ▶ Seeverkehr: sukzessive Abgabepflicht von Zertifikaten für die berichteten Emissionen von 40% in 2024, über 70% in 2025 zu 100% in 2026, Art. 3gb EHS-RL
 - D. h. 100% der Emissionen zwischen, bzw. innerhalb der Mitgliedstaaten (MS), 50% wenn einer der Anlaufhäfen außerhalb der EU liegt, Art. 3ga EHS-RL
 - Dafür: Einmalige Erhöhung der Zahl der Zertifikate im EHS in 2024 um 78,4 Millionen Zertifikate, Art. 9 UAbs. 3, S. 3

Erhöhung des Ambitionsniveaus im EHS

- ▶ Erhöhung des EU-THG-Emissionsminderungsziels nach EU-KlimaG – statt mindestens -40 % bis 2030 nun mindestens -55 % bis 2030
- ▶ Konsequenz:
 - Emissionsreduktion um 62% statt bisher 51%
 - Verschärfung des linearen Reduktionsfaktors: 4,3% pro Jahr bis 2027 und 4,4 % ab 2028 statt bisher 2,2 %
- ▶ Außerdem: einmalige Senkung der Zahl der Zertifikate
 - um 90 Millionen in 2024, Art. 9 UAbs. 3, S. 1 EHS-RL,
 - um 27 Millionen in 2026, Art. 9 UAbs. 3 S. 2 EHS-RL.

Der neue EU-Emissionshandel – „the Endgame“

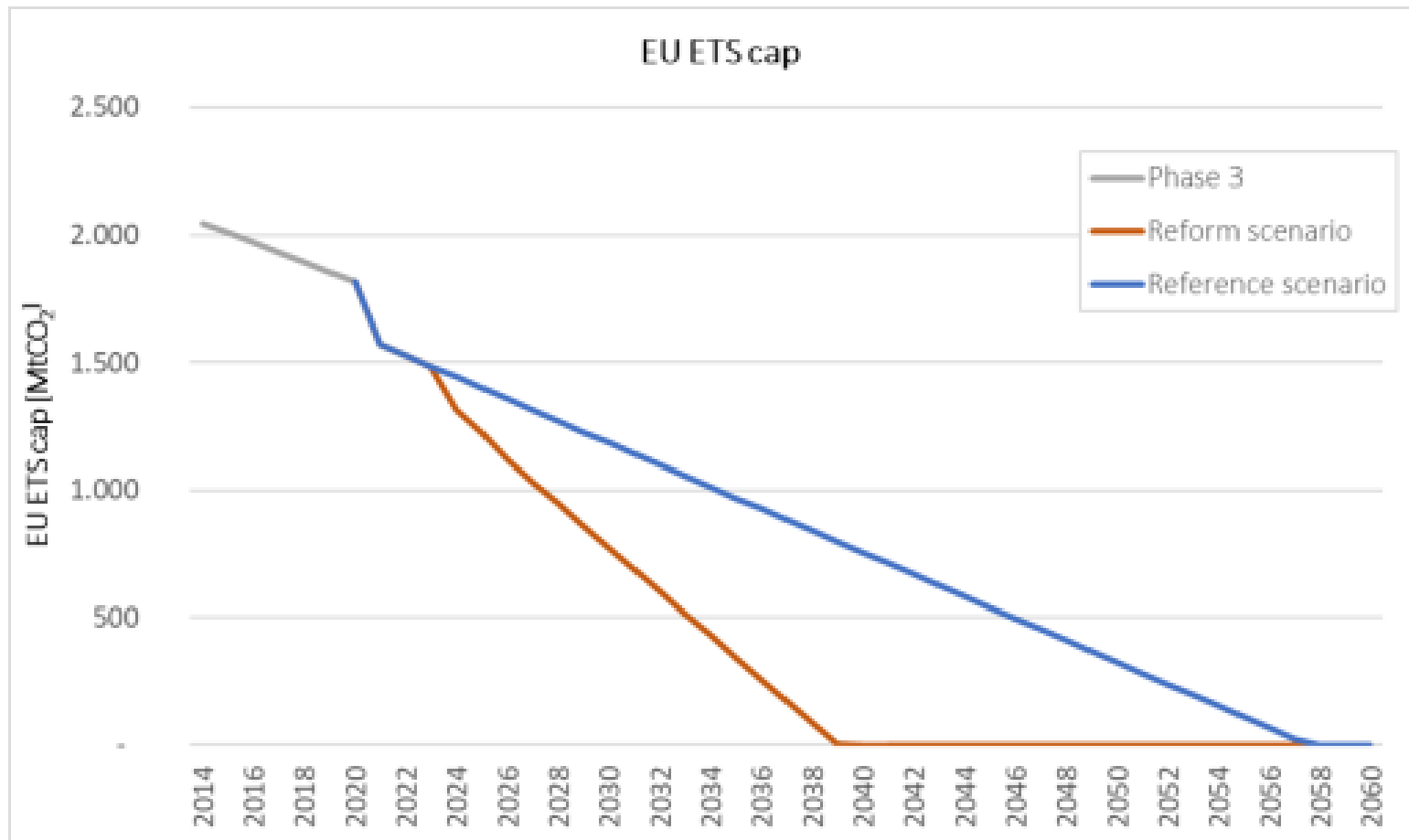


Figure 1: Cap in Reform scenario (adjusted to sectoral scope of LIMES-EU)

Sukzessive Beendigung der kostenfreien Zuteilungen im EHS

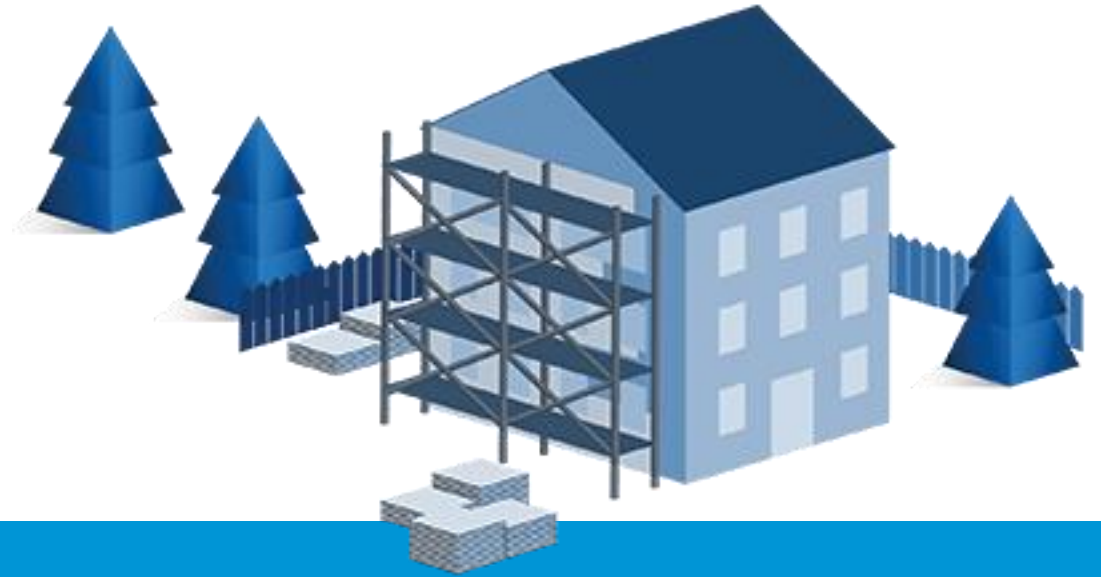
- ▶ Zunächst: „Grandfathering“ mit allgemeiner kostenfreier Zuteilung, dann begrenzte Regelungen der kostenfreien Zuteilungen mit Fokus auf die Industrie auch als „Carbon Leakage Schutz“
 - Ziel: Schutz der EU-Industrie vor ungleichen Wettbewerbsbedingungen infolge unterschiedlicher Niveaus der CO₂-Bepreisung/des Klimaschutzes, Grundlage ist daher die Handelsintensität im internationalen Wettbewerb, vgl. Art. 10a Abs. 1 EHS-RL
- ▶ Problem: zunehmende Unvereinbarkeit mit verändertem Reduktionspfad
 - Lösung: Allgemein Ende der kostenlosen Zuteilung bis 2030, Art. 10a Abs. 4 EHS-RL; verstärkte Versteigerung im Luftverkehr, Art. 3d Abs. 1 EHS-RL
- ▶ Neu als Carbon Leakage Schutz: CBAM
 - Sekundäre CO₂-Bepreisung in Anlehnung an EHS-Preisniveau bei Import in die EU für bestimmte Produkte sukzessiv ab 2026, Vgl. Art. 1 Abs. 1 CBAM-VO
 - Schrittweises Phase-out der kostenfreien Zuteilungen ab 2026 bis 2034, Art. 10a Abs. 1a EHS-RL.

Keine Änderungen für CCS im EHS

- ▶ Abscheidung, Transport und geologische Speicherung von THG nach Anhang I EHS-RL bereits zuvor umfasst
- ▶ Entsprechend: Keine Pflicht zur Abgabe von Zertifikate für abgeschiedene und permanent geologisch gespeicherte CO₂-Emissionen, Art. 12 Abs. 3a EHS-RL
- ▶ Kongruent mit Rspr. des EuGH zur allgemeinen Definition von „Emissionen“ nach Art. 3 lit. b EHS-RL und damit der Systemgrenze des EHS
 - *„Emissionen‘, für die die Richtlinie 2003/87 nach dem Wortlaut ihres Art. 3 Buchst. b gilt, [sind] nur solche, bei denen es zu einer Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre aus Quellen in einer Anlage kommt“* (EuGH C-577/16 vom 28.02.2018 (Trinseo), Rn. 55).
- ▶ Grenze des CCS: Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten für alle CO₂-Emissionen, die im Rahmen dieser Prozesskette (doch) freigesetzt werden

CCU nunmehr ebenfalls im EHS

- ▶ Seit 2023 auch keine Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten für CO₂-Emissionen, die abgeschieden und permanent in einem Produkt gespeichert wurden, d.h. nicht in die Atmosphäre gelangen, Art. 12 Abs. 3b EHS-RL
 - Kriterien gemäß DeIVO (EU) 2024/2620 der Kommission vom 30. Juli 2024 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Voraussetzungen dafür, dass Treibhausgase als dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden angesehen werden
 - Vgl. auch das Gesetzgebungsverfahren um die EU-Verordnung zur Schaffung des ersten Zertifizierungsrahmens auf EU-Ebene für dauerhafte CO₂-Entnahmen, klimaeffiziente Landwirtschaft und CO₂-Speicherung in Produkten
- ▶ Kongruent mit EuGH C-577/16 vom 28.02.2018 (Trinseo)
- ▶ Zusätzliche Grenze des CCU: Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten für alle CO₂-Emissionen, die im Rahmen dieser Prozesskette (doch) freigesetzt werden



Ein neues Emissionshandelssystem 2 (EHS 2)

Einführung eines neuen Emissionshandelssystems 2

- ▶ Zweites separates Emissionshandelssystem für Gebäude, Straßenverkehr sowie für zusätzliche Sektoren, Art. 30a, Anhang III EHS-RL
- ▶ Weitgehend identischer Aufbau und Funktionalität
- ▶ Zentraler Unterschied: „Upstream“-EHS – Inverkehrbringer als Verpflichtete
- ▶ Schrittweise Einführung
 - Noch festzulegende Zertifikatsgesamtmenge anhand historischer Daten, Art. 30c Abs. 1-3 EHS-RL
 - Linearer Kürzungsfaktor zunächst 5,1 %, ab 2028 5,38 %, Art. 30c Abs. 1, Abs. 2 EHS-RL
 - 2025: Überwachung durch Inverkehrbringer, Art. 30f Abs. 2 S. 1 EHS-RL
 - 2026: Berichterstattung, Art. 30f Abs. 2 S. 2 EHS-RL
 - Ab 2027 (ggf. 2028): Versteigerungen, Art. 30d Abs. 1, Abs. 2, Art. 30k Abs. 2 lit. b EHS-RL

Die drei Säulen eines umfassenden Carbon-Managements der EU

EU-Klimagesetz

Verordnung (EU) 2021/1119

2050: THG-Neutralität, anschließend negative Emissionen (Art. 2 Abs. 1),
2030: minus 55 % THG-Emissionen (Art. 4 Abs. 1), 2040: tbd (Art. 4 Abs. 3)

EHS 1+2

RL 2003/87/EG

i.d.F.d. RL 2023/959 v. 10.5.2023

THG-Emissionen aus bestimmten, enumerativ benannten Bereichen

ESR*

Verordnung (EU) 2018/842

i.d.F.d. VO 2023/857 v. 19.4.2023

THG-Emissionen aus Energie, Industrie, Landwirtschaft und Abfall **soweit** nicht von EHS oder LULUCF-VO erfasst

LULUCF

Verordnung (EU) 2018/841

i.d.F.d. VO 2023/839 v. 19.4.2023

THG-Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen u. Forstwirtschaft

* Auch als Non-ETS, bzw. Klimaschutzverordnung (vgl. etwa § 2 Nr. 4 KSG) oder Lastenteilungsverordnung bezeichnet

Die drei Säulen eines umfassenden Carbon-Managements der EU

EU-Klimagesetz

Verordnung (EU) 2021/1119

2050: THG-Neutralität, anschließend negative Emissionen (Art. 2 Abs. 1),
2030: minus 55 % THG-Emissionen (Art. 4 Abs. 1), 2040: tbd (Art. 4 Abs. 3)

EHS 1+2

RL 2003/87/EG

i.d.F.d. RL 2023/959 v. 10.5.2023

THG-Emissionen aus bestimmten, enumerativ benannten Bereichen

ESR*

Verordnung (EU) 2018/842

i.d.F.d. VO 2023/857 v. 19.4.2023

THG-Emissionen aus Energie, Industrie, Landwirtschaft und Abfall **soweit** nicht von EHS oder LULUCF-VO erfasst

LULUCF

Verordnung (EU) 2018/841

i.d.F.d. VO 2023/839 v. 19.4.2023

THG-Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen u. Forstwirtschaft

* Auch als Non-ETS, bzw. Klimaschutzverordnung (vgl. etwa § 2 Nr. 4 KSG) oder Lastenteilungsverordnung bezeichnet

Die drei Säulen eines umfassenden Carbon-Managements der EU

EU-Klimagesetz

Verordnung (EU) 2021/1119

2050: THG-Neutralität, anschließend negative Emissionen (Art. 2 Abs. 1),
2030: minus 55 % THG-Emissionen (Art. 4 Abs. 1), 2040: tbd (Art. 4 Abs. 3)

EHS 1+2

RL 2009/29

i.d.F.d. VO

ESR*

(EU) 2018/842

19.4.2023

EHS 2

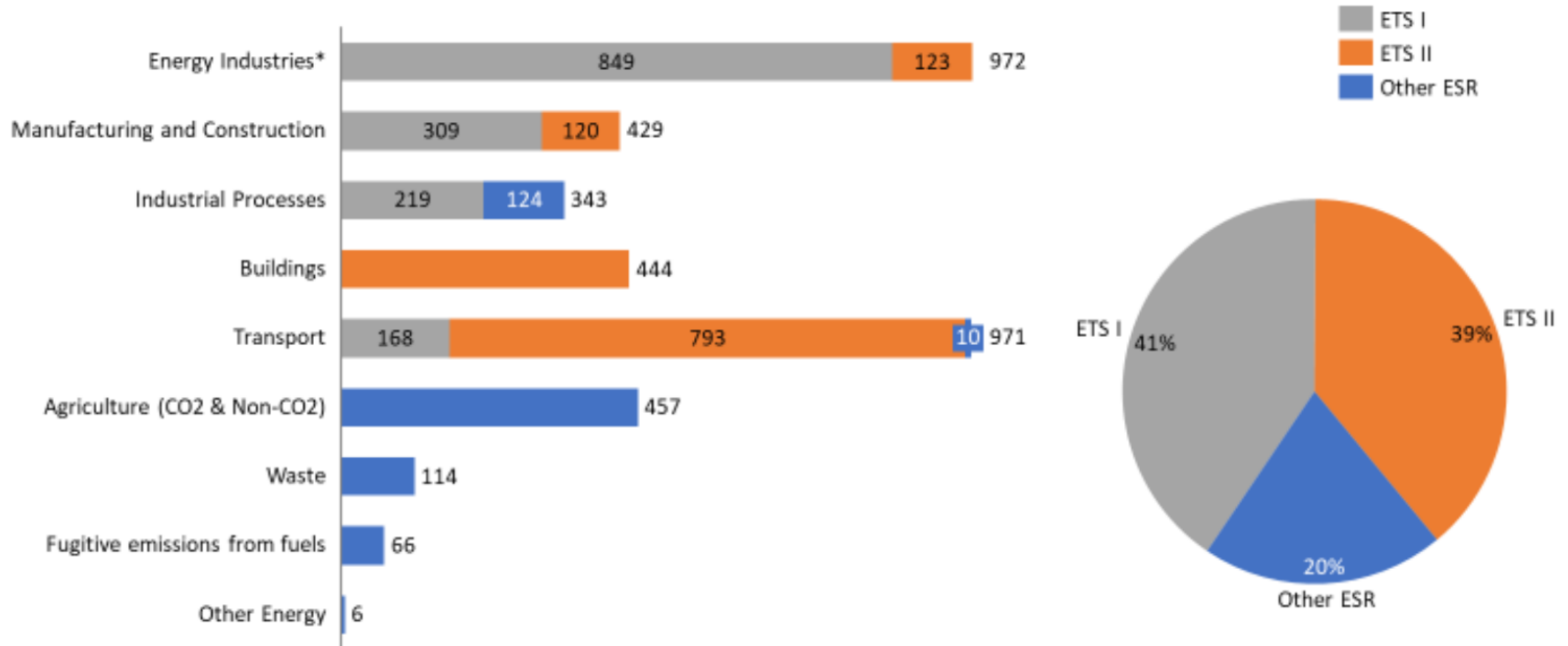
LULUCF

Verordnung (EU) 2018/841
i.d.F.d. VO 2023/839 v. 19.4.2023

THG-Emissionen aus
Landnutzung,
Landnutzungsänderungen
u. Forstwirtschaft

* Auch als Non-ESR, (etwa § 2 Nr. 4 KSG) oder Lastenteilungsverordnung bezeichnet

Scope of the future ETS I, ETS II and Other ESR emissions illustrated with 2019 emissions for the EU27*

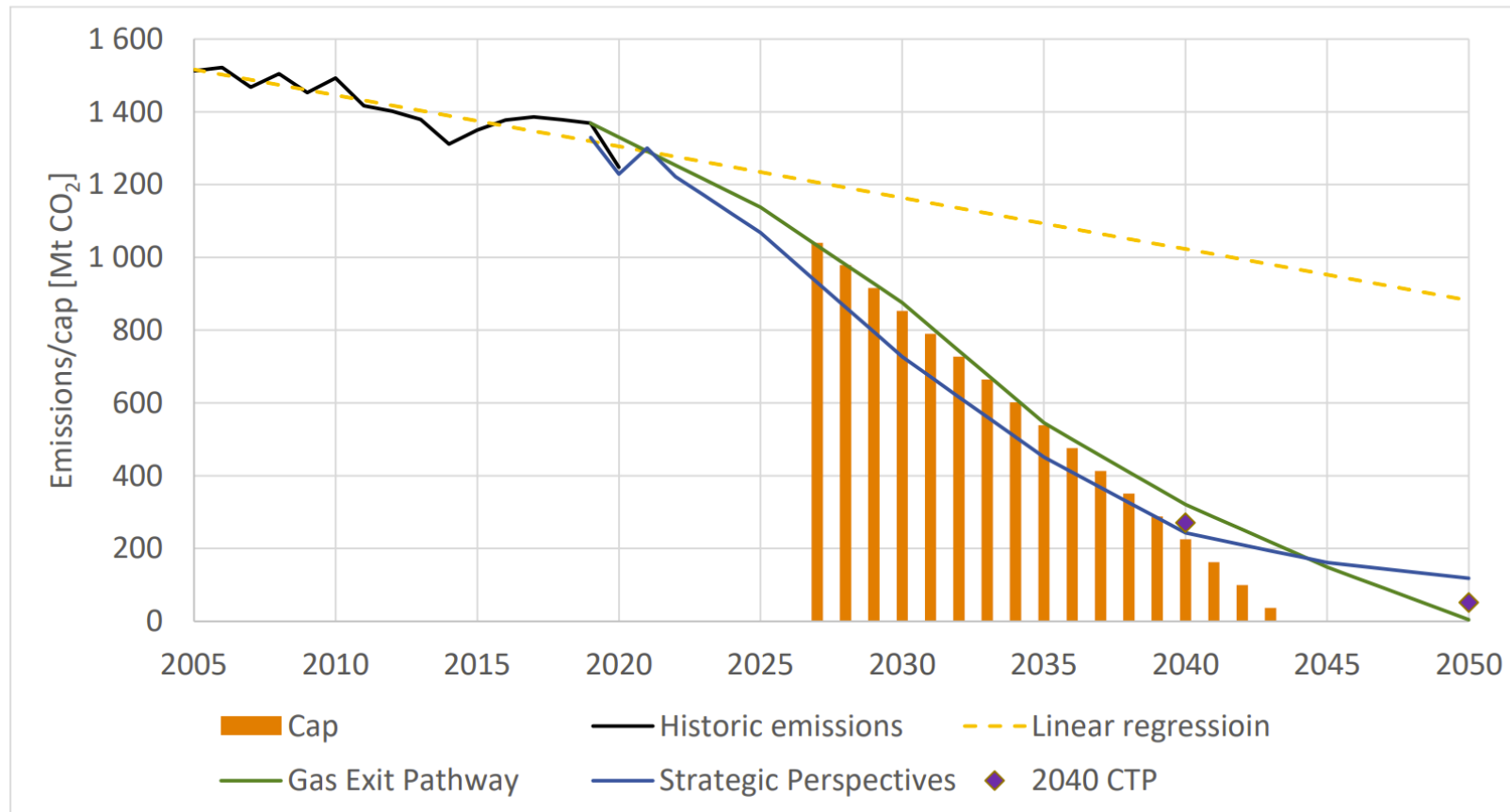


*Excluding waste incineration

Source: EEA

„the additional Endgame“

Figure 16: Historic emissions, cap and projections for the ETS 2

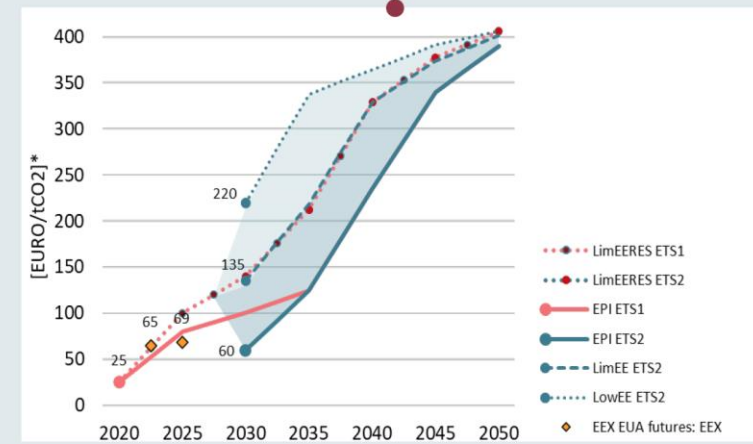
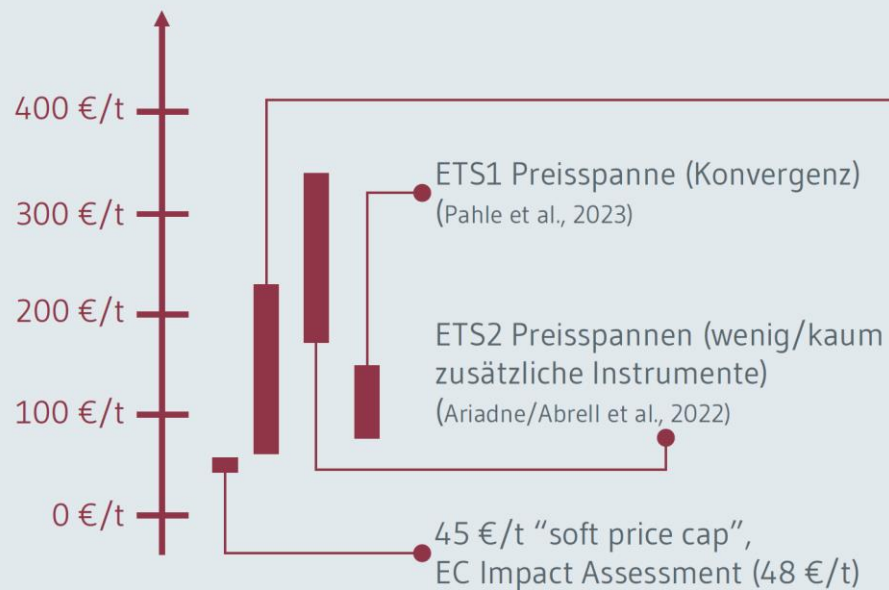




Verteilungsfragen und sozialer Ausgleich

Sprunghafte Steigerung des CO₂-Preises durch EHS 2?

MOTIVATION (4): ERHEBLICHE ETS2 PREISSPANNE (2030) MÖGLICH

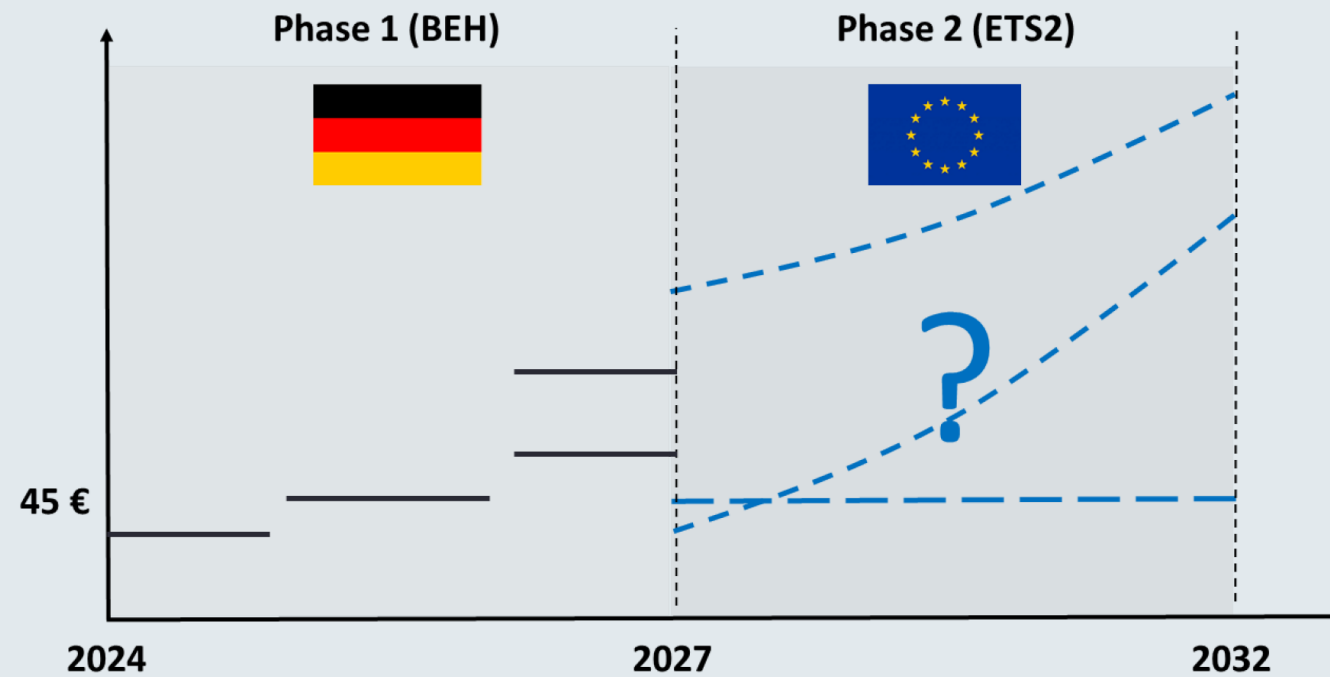


Quelle: E3M

GEFÖRDERT VOM

Sprunghafte Steigerung des CO₂-Preises durch EHS 2?

GEFAHR VON PREISBRÜCHEN BEIM ÜBERGANG



Quelle: B. Knopf

Sprunghafte Steigerung des CO₂-Preises durch EHS 2?

§ 4 Jährliche Emissionsmengen

(1) Für jedes Kalenderjahr innerhalb einer Handelsperiode wird eine Menge an Brennstoffemissionen in Deutschland festgelegt, welche hinsichtlich der Brennstoffemissionen die Einhaltung der Minderungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 1 der EU-Klimaschutzverordnung gewährleistet (jährliche Emissionsmenge). Die jährliche Emissionsmenge wird aus den jährlichen Emissionszuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 3 der EU-Klimaschutzverordnung, multipliziert mit dem prozentualen Anteil der nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Brennstoffemissionen an den nicht vom EU-Emissionshandel erfassten gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor Beginn der jeweiligen Handelsperiode, gebildet.


Folgen unterschiedlicher Zahlungsbereitschaften in der EU?

 **Jan Schnellenbach** 🇺🇦 🇵🇱
@schnellenbachj

Natürlich geht das so nicht. Wir haben unterschiedliche Geschmäcker, die sich in unterschiedlichen Zahlungsbereitschaften ausdrückt. Und so kauft manch einer von uns feinen Käse oder exotisches Obst. Technisch total ineffizient, Wirkungsgrad katastrophal.

3/

9:11 vorm. · 4. März 2023 · **15.697** Mal angezeigt

 **Jan Schnellenbach** 🇺🇦 🇵🇱
@schnellenbachj

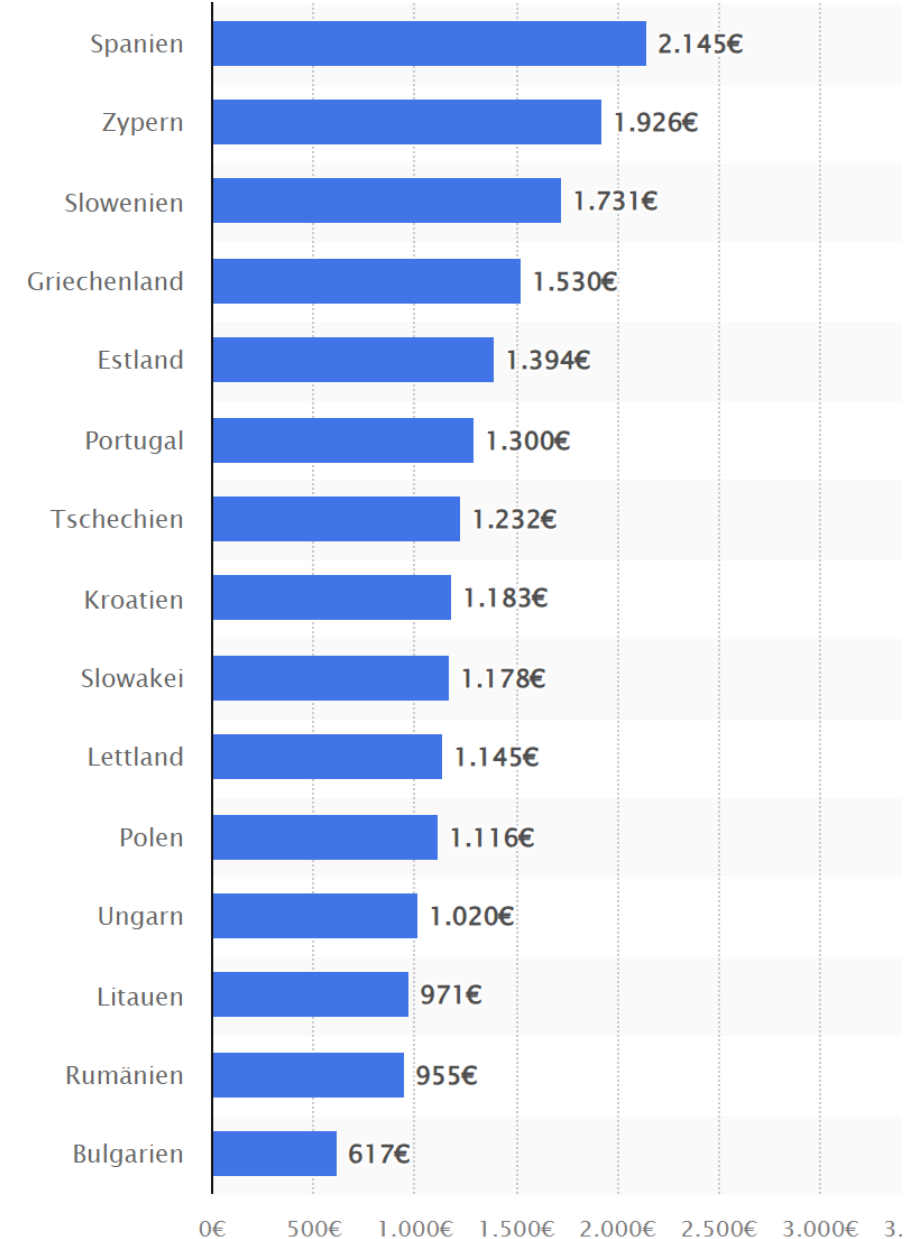
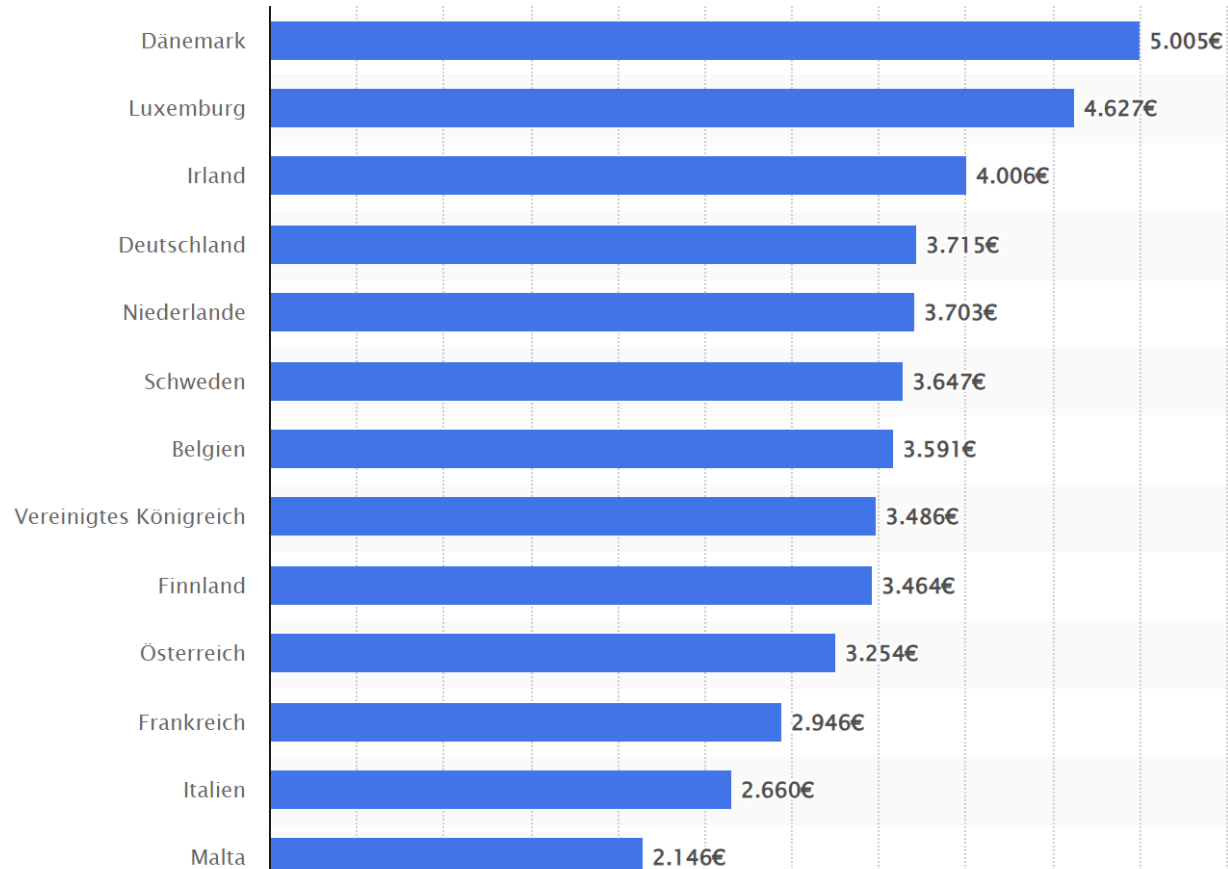
Denn vielleicht gibt es Menschen, die einen so hohen Genuss aus dem Fahren eines Dreiliter-Reihensechszylinders haben, dass sie dafür auch den höheren Preis von E-Fuels zu zahlen bereit sind. Dann ist das ökonomisch effizient, egal, was die Techniker sagen.

6/

9:11 vorm. · 4. März 2023 · **18.209** Mal angezeigt

Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit

Durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst von Vollzeitbeschäftigten in der Europäischen Union (EU) im Jahr 2018



(Teil-)Antworten auf Verteilungsfragen im EHS

1. („ungleiche“) Zuordnung der zu versteigernden Zertifikate an die Mitgliedstaaten

- maßgeblich v.a. historische Emissionen, Art. 10 Abs. 2 lit. a, Art. 30d Abs. 5 EHS-RL
- Im EHS 1 wenig bzw. im EHS 2 keine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation im jeweiligen MS heute, Art. 10 Abs. 2 lit. b EHS-RL

2. Zuordnung von Zertifikaten an die EU

- Zertifikate teilweise EU zu geordnet und durch EU versteigert zur Lenkung
 - *Innovationsfonds*, zur Förderung von Innovationen, die erheblich zur Dekarbonisierung der EHS-Sektoren beitragen; für Unternehmen in allen MS, Art. 10a Abs. 8 EHS-RL
 - *Modernisierungsfonds* nur von MS mit bestimmtem Pro-Kopf-BIP abrufbar, Art. 10 Abs. 1 UAbs. 3 + 4, Anhang IIb EHS-RL
 - *Klima-Sozialfonds* entsprechend der Betroffenheit des jeweiligen MS durch das EHS 2 verteilt, Art. 10a Abs. 8b, Art. 30d Abs. 3-4 EHS-RL, EWG 30 KSF-VO

(Teil-)Antworten auf Verteilungsfragen im EHS (II)

3. Vorkehrungen zur Vermeidung von bzw. Reaktion bei sprunghaften Preisanstiegen im EHS 1 und EHS 2 (Art. 29a, 30h, 30d EHS-RL)

- Vorziehung: 130 % der Versteigerungsmengen in 2027, Art. 30d Abs. 2 EHS-RL
- Preisdämpfungsmechanismus durch Freigabe von Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve:
 - Im EHS 1 nach Art. 29a EHS-RL und im EHS 2 gem. Art. 30h Abs. 1 EHS-RL
 - Aufweichung der Klimaschutzziele im EHS 2 durch „Erzeugung“ von 600 Mio. zusätzlicher Zertifikate für MSR des EHS 2
 - Unterschiedliche, zeitlich und mengenmäßig definierte Auslöse- und Abstandsstufen, Art. 29a Abs. 1, Art. 30h Abs. 1 EHS-RL

(Teil-)Antworten auf Verteilungsfragen im EHS

4. Klima-Sozialfonds und Vorgaben zur Verwendung der EHS-Versteigerungseinnahmen

- Co-Finanzierung des Klima-Sozialfonds durch EU und MS, Voraussetzung: Plan der MS
- Fokus: benachteiligter Haushalte, Verkehrsnutzerinnen und -nutzer und Kleinstunternehmen von fossilen Brennstoffen
- Vorgaben für Verwendung der EHS-Versteigerungseinnahmen durch MS, Art. 10 Abs. 3, Art. 30d Abs. 6 EHS-RL:
 - Bsp.: Maßnahmen/Investitionen in umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂, Art. 10 Abs. 3 lit. 3 EHS-RL)
 - Bsp. Maßnahmen/Investitionen zur Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden, Art. 30d Abs. 6 lit. a EHS-RL

(Teil-)Antworten auf Verteilungsfragen im EHS

5. Sekundärer Ausgleich über die ESR

- Zuteilung der zulässigen Emissionsmengen auf die MS nach dem Lastenteilungsmechanismus (Art. 4, Anhang I Spalte 2 ESR-VO)
 - auf Basis historischer Emissionsdaten
 - sowie auf Grundlage des relativen BIP pro Kopf (Erwg. 2 ESR-VO)
- Ggf. Ankauf von Emissionsberechtigungen (EUA) von anderen MS, Art. 4, Abs. 1, Abs. 2, Art. 5 Abs. 5 ESR-VO
- MS, die ihre ESR-Ziele übererfüllt haben, können ihnen zugeteilte EUAs verkaufen, Art. 5 Abs. 5 ESR-VO



Fazit und Ausblick

Der neue EU-Emissionshandel – „the Endgame“

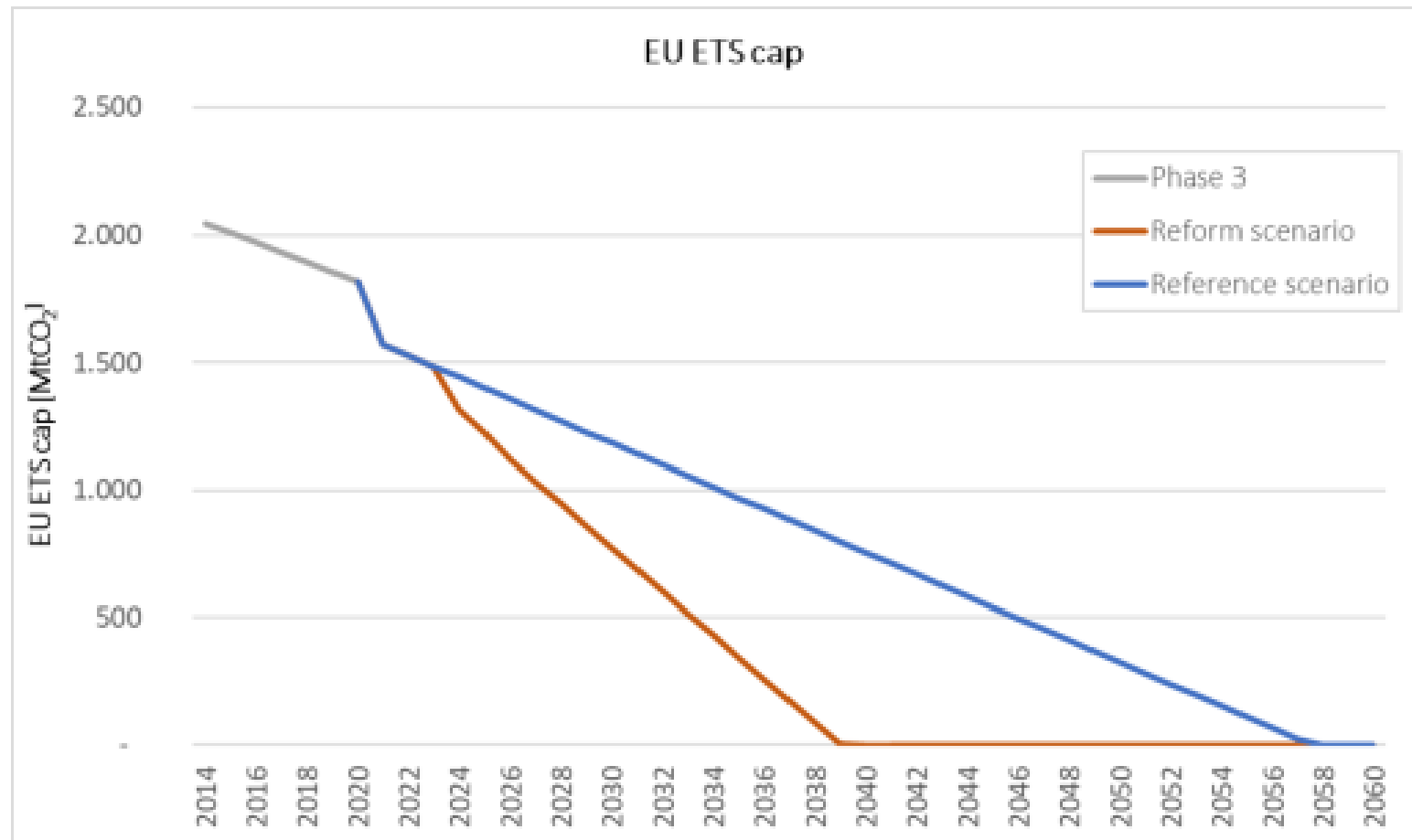


Figure 1: Cap in Reform scenario (adjusted to sectoral scope of LIMES-EU)

EHS 1 Endgame und negative Emissionen

- ▶ Trotz Endlichkeit des EHS 1 bislang keine „negativen Emissionen“ integriert
 - Technologien zur aktiven Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre können zwar ggf. mit Einnahmen aus dem EHS 1 finanziert werden, Art. 10 Abs. 3 lit. e
- ▶ Bericht (möglich inkl. Legislativvorschlag) der EU-Kommission in 2026
 - „wie negative Emissionen aus Treibhausgasen, die aus der Atmosphäre entfernt und sicher und dauerhaft gelagert werden, berücksichtigt und wie diese negativen Emissionen durch den Emissionshandel abgedeckt werden könnten, erforderlichenfalls einschließlich eines klaren Anwendungsbereichs sowie strenger Kriterien für eine solche Abdeckung und Schutzmechanismen, um sicherzustellen, dass durch diesen Abbau die erforderlichen Emissionsreduktionen entsprechend der Klimaziele der EU gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 nicht ausgeglichen werden;“, Art. 30 Abs. 5 lit. a

Fazit

- ▶ EU hat bereits umfassende Strategie für den Umgang mit CO₂-Emissionen; Kerninstrumente: EHS 1, Lastenteilungs-VO, LULUCF-VO
- ▶ Reform der EHS-RL im Rahmen des EU Green Deal: Verschärfung und Ausweitung EHS 1 und Einführung eines neuen EHS 2 für Gebäude und Straßenverkehr
- ▶ Die EHS-RL erfasst bereits CCS-Anlagen, CCU und CO₂-Transportinfrastruktur im Anwendungsbereich des EHS 1
- ▶ Unklar ist allerdings aktuell noch der Umgang mit negativ-Emissionen im EHS

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

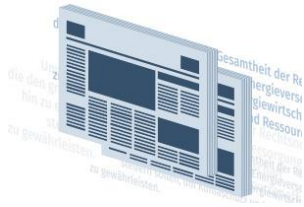
Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergie recht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Prof. Dr. Thorsten Müller

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages